

Verbindung zu setzen. Durch die VVEAB ist die Aufteilung der Liefer- und Empfangsmengen auf die VEAB in den Liefer- und Empfangsplänen für Futtermittel vorzunehmen. Die Lieferungen sind so festzulegen, daß sie an die Mischfutterbetriebe, VdgB-BHG, VEG, LPG und privaten Futtermittelhändler nach Möglichkeit im Streckengeschäft erfolgen.

§ 2

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer für die im nächstfolgenden Quartal zur Auslieferung kommenden Futtermittel einen Vertragsentwurf in zwei von ihm Unterzeichneten Ausfertigungen einen Monat vor Quartalsbeginn zu übersenden, wenn nicht Jahresverträge mit quartalsweiser Detaillierung abgeschlossen wurden. Für Produktionsbetriebe gilt der zuständige VEAB als Besteller, soweit nicht die Produktion in Übereinstimmung mit dem VEAB mit anderen Bestellern durch Direktverträge gebunden ist.

(2) Der Lieferer hat im Falle des Einverständnisses den Vertrag zu unterzeichnen und eine Ausfertigung an den Besteller binnen zweier Wochen nach Erhalt des Vertragsentwurfes zurückzusenden.

(3) Ist der Lieferer mit dem Vertragsentwurf nicht einverstanden, so hat er den unstreitigen Teil zu unterschreiben und unter Beifügung seiner Einwendungen binnen zweier Wochen durch Einschreiben zurückzusenden. Aus den beigefügten Einwendungen muß der Wortlaut der beanstandeten sowie der Wortlaut der geforderten Bestimmungen ersichtlich sein. Im Vertrag ist auf die Einwendungen hinzuweisen.

(4) Ist der Besteller mit den vom Lieferer vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, binnen einer Woche nach Erhalt des Vertrages die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Wenn dies nicht gelingt, ist binnen einer weiteren Woche beim Staatlichen Vertragsgericht Antrag auf Entscheidung zu stellen.

(5) Den Nichtabschluß der Verträge oder die Nichteinhaltung des Zeitpunktes für den Abschluß der Verträge haben die Vertragspflichtigen ihren übergeordneten Organen anzuzeigen.

§ 3

(1) Vor dem Vertragsabschluß ist für die Lieferung der Futtermittel der kürzeste Warenweg festzulegen. Dabei ist die Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt Vorbehalten sind — Schiffsgünstige Transporte — (GBl. II S. 343), zu beachten. Die Lieferer sind verpflichtet, mit den Verkehrsträgern Transportverträge abzuschließen.

(2) Auf der Grundlage des Liefer- und Empfangsplanes sind die Liefermengen so festzulegen, daß bei Bahntransporten die volle Auslastung des Transportraumes ermöglicht wird.

§ 4

(1) Bei Futtermittellieferungen innerhalb eines Kreises schließt der VEAB mit den Lieferern einerseits und den Bestellern andererseits Lieferverträge ab.

(2) Bei Futtermittellieferungen innerhalb eines Bezirkes über die Kreisgrenzen hinaus ist von den Empfangs-VEAB direkt mit dem Lieferbetrieb und den Empfängern der Vertragsabschluß ohne Zwischenschaltung eines Liefer-VEAB durchzuführen.

(3) Bei überbezirklichen Futtermittellieferungen hat der Vertragsabschluß zwischen einem Liefer-VEAB und einem Empfangs-VEAB zu erfolgen, die mit den Lieferern und Empfängern Verträge abschließen.

§ 5

Die im § 4 festgelegte Regelung gilt nicht für feststehende Lieferbeziehungen, bei denen bereits Direktverträge unter Ausschaltung des Großhandels zwischen den Lieferanten und Empfängern abgeschlossen werden.

§ 6

Abschluß von vorbereitenden Verträgen

Die VEAB haben im Interesse einer rechtzeitigen Versorgung der Besteller auf Grund ihrer erarbeiteten Planvorschläge spätestens 21 Tage vor Quartalsbeginn vorbereitende Verträge abzuschließen, wenn die Planaufgaben nicht rechtzeitig vorliegen. In die vorbereitenden Verträge sind die Verpflichtungen der Lieferer oder Besteller bereits so konkret aufzunehmen, wie dies zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorbereitenden Verträge möglich ist.

§ 7

Form und Inhalt der Verträge

Die Lieferverträge sind in Urkundenform abzuschließen. Hierfür ist der als Anlage 1 diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beigefügte Mustervertrag verbindlich. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

§ 8

Gütebestimmungen

(1) Die Futtermittel sind so zu liefern, daß sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) oder den technischen Lieferbedingungen des betreffenden Produktionszweiges und den gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung und den Verkehr mit Futtermitteln entsprechen.

(2) Futtermittel tierischer Herkunft aus Importen, insbesondere Fisch-, Fleisch- und Knochenmehle, dürfen nicht geliefert werden, wenn durch die Untersuchung eines Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes der Deutschen Demokratischen Republik Krankheitserreger, insbesondere Salmonellen, festgestellt wurden. Von dem Lieferer ist vor der Lieferung der genannten Futtermittel dem Besteller ein Attest vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muß, daß die Futtermittel frei von Salmonellen sind.

§ 9

Dispositionerteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Abschluß des Liefervertrages dem Lieferer für die gesamte Quartalsmenge Verladedispositionen mit Angabe der Bestimmungsbahnhöfe, Entladeorte, Mengen und Liefertermine zu erteilen.

(2) Bei der Disponierung ist zu beachten, daß der Transportraum voll ausgelastet wird. Bei Eisenbahntransporten sind die Frachtberechnungsmindestgewichte (Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Heft 3, Gütereinteilung)* zu berücksichtigen. Bei Dispositionen, die die Auslastung des Transportraumes nicht gewährleisten, geht die Luftfracht zu Lasten des Bestellers.

(3) Können wegen Fehlens der Versanddispositionen die Futtermittel nicht rechtzeitig zum Versand gebracht werden, so verschiebt sich die im Vertrag festgelegte Lieferfrist bzw. der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeitdauer der Verzögerung.

(4) Der Lieferer hat das Recht, im Falle der nicht rechtzeitigen Erteilung der Versanddispositionen den Versand der Futtermittel nach vorheriger Verständ-

* Zu beziehen durch alle Güterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn.